

4. Rettung und Bergung

Wir zahlen bis zu 15.000 Euro, wenn Sie aus einer medizinisch bedrohlichen Lage oder bei Tod gerettet oder geborgen werden müssen.

5. Überführung aus dem oder Bestattung im Ausland

Sterben Sie im Ausland, übernehmen wir die unmittelbar notwendigen Kosten für die Überführung an Ihren Wohnsitz vor der Auslandsreise. Für die Bestattung im Ausland zahlen wir bis zu 10.000 Euro.

6. Spezielle Services

Im Versicherungsfall erhalten Sie auf Wunsch diese Services:

- Wir sind das ganze Jahr 24 Stunden pro Tag telefonisch für Sie erreichbar. Ihre Telefon-Kosten übernehmen wir.
- Wir nennen und vermitteln Kliniken im Ausland.
- Wir kontaktieren Ihre Krankenhaus-Ärzte. Wir übersetzen die Angaben zur Krankheit und zu den therapeutischen Maßnahmen in allen Weltsprachen.
- Wir beauftragen einen Arzt. Er stellt den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihren ausländischen Ärzten her. Wir sorgen außerdem für einen Informationsaustausch unter diesen. Dabei kommunizieren wir in allen Weltsprachen.
- Wir informieren die Personen, die Sie uns nennen (etwa Angehörige).
- Wir garantieren dem Krankenhaus, was wir zahlen. Wir überweisen direkt an das Krankenhaus und seine Ärzte.
- Wir versenden Medikamente und Blutkonserven.
- Wir organisieren Ihren Kranken-Rücktransport.
- Im Todesfall organisieren wir das Nötige, damit Sie im Ausland bestattet oder nach Hause überführt werden.

7. Leistungen für nahe stehende Personen und Ihre Kinder

7.1 Betreuung Ihrer Besucher

Wir organisieren pro Krankenhausaufenthalt einmal die An- und Rückreise einer Person, die Ihnen nahe steht. Das können etwa sein: Ihr Vater oder Ihre Mutter, Ihr Kind, Ihre Schwester oder Ihr Bruder, Ihr bester Freund oder Ihre beste Freundin oder Ihr Lebens- oder Ehepartner. Haben wir die Reise gebucht, übernehmen wir auch die Reisekosten. Für unsere Organisation und Zahlung gelten noch diese Voraussetzungen:

- Die Reise Ihres Verwandten oder Bekannten muss wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sein.
- Sie müssen voraussichtlich mehr als 8 Tage im Krankenhaus behandelt werden.
- Sie sind voraussichtlich länger als 8 Tage transportunfähig. Ob und wie lange Sie transportunfähig sind, bestimmt unser medizinischer Dienst. Und:
- Sie reisen alleine.

Wir beteiligen uns an Besuchsfahrten einer Person, die mit Ihnen reist. Dies gilt für Fahrten zu Ihnen ins Krankenhaus und zurück. Alternativ: Wir organisieren und zahlen ein Hotelzimmer in der Nähe Ihres Krankenhauses. Wir zahlen solange Sie im Krankenhaus liegen, längstens 8 Tage. Pro Tag zahlen wir für die Besuchsfahrten maximal 25 Euro und für die Hotelkosten maximal 80 Euro.

7.2 Betreuung von Kindern unter 18 Jahren

Wir organisieren und zahlen die Betreuung Ihres Kinds auf der Reise und seine Rückreise nach Hause. Dafür gelten diese Voraussetzungen:

- Ihr Kind ist jünger als 18 Jahre.
- Sie werden nach Hause transportiert oder sind schwer verletzt, unerwartet schwer krank oder gestorben. Und:
- Weder Sie noch eine andere mitversicherte erwachsene Person können das Kind betreuen.

Wir ziehen nicht die Kosten ab, die für die ursprünglich geplante Rückreise entstanden wären.

8. Leistungsvoraussetzungen

8.1 Der Versicherungsfall – Grundlage unserer Leistung

Damit wir leisten, müssen Sie im Ausland krank werden oder verunfallen. Sie befinden sich deswegen in einer Heilbehandlung, die medizinisch notwendig ist.

Medizinisch notwendig bedeutet: Die Behandlung eignet sich für den Behandlungserfolg. Und sie ist erforderlich. Beides muss man zum Zeitpunkt der Behandlung bejahen können – nach objektiven medizinischen Kriterien und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

Der Tod ist ein weiterer Versicherungsfall.

8.2 Reisen, für die wir zahlen

Sie sind nur versichert, wenn Sie den Vertrag abschließen, bevor Sie auf Ihrer Reise Deutschland verlassen. Ihr Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn wir den Beitrag pünktlich erhalten. Sonst beginnt er erst, wenn der Beitrag bei uns eingeht.

Sie sind während der ersten 8 Wochen (56 Tage) jeder Auslandsreise versichert. Wenn Sie aus medizinischen Gründen länger behandelt werden müssen, zahlen wir, bis Sie gesundheitlich bedingt wieder zurückreisen können. Sie können auch früher nach Hause kommen, wenn Sie transportfähig sind. Dann übernehmen wir Ihren Rücktransport. Bitte vergleichen Sie dazu Ziffer 3.

Vor den acht Wochen endet Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie wieder im Land Ihres Wohnsitzes sind oder Ihr Vertrag endet. Das gilt auch für laufende Behandlungen.

Neugeborene sind ab der Geburt versichert. Geburtsschäden und angeborene Krankheiten sind auch abgesichert.

8.3 Aufwendungen und ihr entscheidender Zeitpunkt

Wir ersetzen Aufwendungen. Damit sind Kosten etwa für die Behandlung oder den Bezug von Leistungen gemeint. Sie müssen aus dem Vertrag mit dem Leistungserbringer zu ihrer Zahlung verpflichtet sein.

Wenn es darauf ankommt, wann Ihnen Kosten entstanden sind (etwa bei Vertragsende), ist das Datum entscheidend, an dem Sie behandelt worden sind oder eine Leistung erhalten haben.

9. Vertragliche Leistungsausschlüsse und -kürzungen

9.1 Ausgeschlossene Reisen und Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn

- Sie in Deutschland reisen.
- Sie ins Ausland reisen, um sich dort auch untersuchen und behandeln zu lassen.
- Sie an inneren Unruhen aktiv teilnehmen und dadurch oder durch Kriegsereignisse verletzt werden oder sterben. Wir zahlen aber, wenn das Auswärtige Amt vor Beginn der Reise nicht gewarnt hat. Terroristische Angriffe sind keine Kriegsereignisse.

9.2 Ausgeschlossene Behandlungen

Wir leisten nicht, wenn

- Sie behandelt oder untersucht werden und das nach ärztlicher Diagnose vor der Reise absehbar war. Wir leisten aber,